

BGer 8C 630/2012 vom 7. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_630_2012

FR: TF 8C 630/2012 du 7 décembre 2012

IT: TF 8C 630/2012 del 7 dicembre 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Dabei ist das Bundesgericht grundsätzlich an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser ist u.a. offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 BGG), was nicht schon dann der Fall ist, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn die Sachverhaltsfeststellung eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 133 II 249 E. 1.2.2 und E. 1.4.3 S. 252 bzw. 255). Zudem muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein. Für die Sachverhaltsrügen gelten strenge Anforderungen (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255): Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten, vielmehr ist darzulegen, inwiefern die Feststellungen willkürlich sind (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255; Urteil 2C_921/2010 vom 23. Juni 2011 E. 2.1).

E. 2

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Rechtsschriften sollen nicht weitschweifig sein. Unter diesem Gesichtswinkel kann man sich fragen, ob die 33 Seiten umfassende Beschwerde mit einem zusätzlichen elfseitigen Annex nicht zur Änderung zurückzuweisen gewesen wäre (vgl. Art. 42 Abs. 6 BGG ; Urteil 9C_461/2011 vom 6. Juli 2012 E. 1). Von Weiterungen ist indes abzusehen, da sich die nachfolgende Begründung auf die entscheidwesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf.

E. 4

Strittig ist im Wesentlichen einzig die Statusfrage.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat mit der IV-Stelle für das Bundesgericht basierend auf einer nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung in tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass sich die Versicherte ohne Gesundheitsschaden aus freien Stücken mit der fortgesetzten Ausübung des angestammten Erwerbsums von 60% begnügt hätte. Zudem berücksichtigte die Vorinstanz zu Gunsten der Beschwerdeführerin abweichend von

der Rentenverfügung vom 7. März 2011, dass die Versicherte im hypothetischen Gesundheitsfall die durch die Teilzeitarbeit frei bleibende Zeit nur zur Hälfte für den Aufgabenbereich Haushalt verwenden würde (vgl. BGE 131 V 51). Überdies sei die Restarbeitsfähigkeit auch in Bezug auf ein Teilerwerbsspensum von nur 60% aus gesundheitlichen Gründen so stark eingeschränkt, dass die verbleibende Leistungsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr erwerblich verwertbar sei. Das kantonale Gericht gelangte nach eingehender bundesrechtskonformer Beweiswürdigung in praxisgemässer Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung (BGE 137 V 334) zur Feststellung eines Invaliditätsgrades von gerundet 62% (1,75% im Aufgabenbereich und 60% im erwerblichen Bereich), so dass es der Beschwerdeführerin abweichend von der Verfügung vom 7. März 2011 eine Dreiviertelsrente zusprach.

E. 4.2

Was die Versicherte hiegegen vorbringt, vermag die überzeugende Begründung des angefochtenen Entscheids, auf welche verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), nicht in Frage zu stellen. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von der erst jüngst mit BGE 137 V 334 bestätigten Rechtsprechung abzuweichen wäre. Soweit die Versicherte unter wiederholter Bezugnahme auf zahlreiche Fundstellen in BGE 137 V 334 für sich selbst die stets gegenteiligen Schlussfolgerungen zieht, ist keine nachvollziehbare Begründung erkennbar, welche die bundesrechtskonforme (Art. 28a Abs. 3 IVG) ständige Praxis zur gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in Zweifel zu ziehen vermöchte. Wo die Beschwerdeführerin auf Fundstellen im angefochtenen Entscheid verweist, begnügt sie sich im Wesentlichen mit appellatorischer Kritik, ohne im Einzelnen konkret darzulegen, weshalb die beanstandeten vorinstanzlichen Tatsachenfeststellung offensichtlich unrichtig (vgl. E. 1 hievor) seien. Soweit die Versicherte die Verletzung verfassungsmässiger Rechte behauptet, genügt sie der qualifizierten Rügepflicht (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60 mit Hinweisen) nicht.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.